



**Stadtwerke Bamberg
Energie- und Wasserversorgungs GmbH**

Margaretendamm 28
96052 Bamberg
www.stadtwerke-bamberg.de

Stand: 01.10.2020

Technische Mindestanforderungen für den Anschluss an das Gasverteilernetz der Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgung GmbH

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die technischen Mindestanforderungen für Planung, Errichtung, Betrieb und Instandhaltung von Gasdruckregel- und Messanlagen und Gashausanschlüssen beim Anschluss an das Gasnetz der Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH (STEW).

Die möglichen Anschlüsse unterscheiden sich in:
Gasübernahme (Einspeisung)
Gasübergabe (Auspeisung)

Eine Gasübernahme erfolgt immer mit einer Gasdruckregel- und Messanlage. Die Gasübergabe kann mit einer Gasdruckregel- und Messanlage oder einem Gashausanschluss nur mit Messanlage erfolgen.

Die Errichtung von Netzanschlüssen kann in den Druckstufen Niederdruck, Mitteldruck und Hochdruck erfolgen, abhängig von der Netztopographie.

Für alle Netzanschlüsse gelten:

- Gesetzliche Bestimmungen
- Die EN- und DIN Normen
- Die anerkannten Regeln der Technik im Besonderen das DVGW-Regelwerk und
- Die technischen Mindestanforderungen der STEW

2. Anliegen

Anliegen dieser Richtlinie ist es, über die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, die EN- und DIN-Normen und die anerkannten Regeln der Technik hinaus, zusätzliche technische Mindestanforderungen festzulegen.

Die Einhaltung dieser Mindestanforderungen ist zwingend notwendig.

3. Technische Anforderungen

3.1. Messeinrichtungen

3.1.1. Allgemeines

Die Gas-Messeinrichtung dient zur Ermittlung der Gasmenge bzw. Energie und besteht aus mindestens einem oder mehreren zusammenhängenden Gas-Messgeräten.

Die Gas-Messeinrichtung ist abhängig vom minimalen und maximalen Durchfluss im Betriebszustand gemäß Netzanschlussvertrag sowie unter Berücksichtigung der Änderung der Gasbeschaffenheit, auszulegen.

Die verwendeten Messgeräte müssen den eichamtlichen Vorschriften entsprechen (Eichgesetz).

Die Technische Regel des DVGW Arbeitsblatt G 687 vom Juli 2009 und der Messstellen- und Messrahmenvertrag Gas mit der Anlage Technische Mindestanforderungen regeln die technischen Anforderung der STEW.

3.1.2. Messstellenbetrieb Gas

Die verwendeten Messgeräte müssen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen (Eichgesetz).

Die Technische Regel des DVGW Arbeitsblatt G 689 vom Juli 2009 und der Messstellen- und Messrahmenvertrag Gas mit der Anlage Technische Mindestanforderungen regeln die technischen Anforderungen der STEW.

3.2. Zusätzliche Einrichtungen

Die STEW hat in Abstimmung mit dem Anschlussnehmer das Recht, in der Gasdruckregel- und Messanlage zusätzliche Einrichtungen zur Fernübertragung und Signalen anzubringen. Die STEW ist Eigentümer dieser zusätzlichen Einrichtung und für den Betrieb und die Instandhaltung verantwortlich.

Bestehen Zweifel an der richtigen Arbeitsweise der geeichten Messgeräte kann jeder Vertragspartner eine amtliche Befundprüfung verlangen. In diesem Fall besteht die Verpflichtung, den anderen Vertragspartner vorher zu benachrichtigen. Der Ausbau der Geräte der Messeinrichtung und die organisatorische Abwicklung der Befundprüfung erfolgt durch die STEW bzw. den entsprechenden Messstellenbetreiber. Die Befundprüfung wird gemäß den gesetzlichen Vorschriften von einer staatlich anerkannten Prüfstelle durchgeführt.

Liegt bei der amtlichen Befundprüfung die Fehlerkurve innerhalb der zulässigen Verkehrsfehlergrenzen, so trägt der Vertragspartner die Kosten, die sie veranlasst hat.

Wird bei der amtlichen Befundprüfung festgestellt, dass das Messgerät außerhalb der Verkehrsfehlergrenze liegt, so erfolgt eine Korrektur der Abrechnung und der Eigentümer der Messanlage trägt die Kosten.

3.3. Anschlussleitung

3.3.1 Allgemeines

Die Anschlussleitung dient der Übernahme oder Übergabe von Erdgas und verbindet die Gasdruckregel- und Messanlage oder die Hauptabsperreinrichtung mit dem Gasverteilernetz der STEW.

3.3.2. Dimensionierung

Die Dimensionierung von Gashausanschlussleitungen im Gasverteilernetz der Gasversorgung der STEW erfolgt entsprechend der nachfolgenden Aufstellung:

- PE: d32/50/63/90/110/160/225
- St: DN25/50/80/100/150/200/300/400

Zu beachten ist die jeweilige Druckstufe.

3.3.3. Gestaltung

Die Anschlussleitung kann bei der STEW folgendermaßen angeschlossen werden:

Im Niederdruck- und Mitteldruckbereich:

- Einfach ohne Absperrarmatur an der Hauptleitung als T-Stück mit Abzweig
- Einfach mit Absperrarmatur an der Hauptleitung als T-Stück mit Abzweig
- Schiebergruppe oder Schieberkreuz (hohe Versorgungssicherheit)

Die Anschlussleitung befindet sich im Eigentum der STEW.

3.3.4. Versorgungssicherheit

In Abhängigkeit der Gestaltung der Abzweigleitung ergibt sich ein entsprechendes Maß der Versorgungssicherheit. Bei Störungen oder Instandhaltungsarbeiten am Gasnetz der STEW, kann es in Abhängigkeit der gewählten Variante zu unterschiedlich starken Einschränkungen der Übernahme oder Übergabe von Erdgas kommen.

3.3.5. Schutzstreifenbreiten

Soweit die STEW im Sinne der G 462/I, G 462/II keine besonderen Festlegungen im speziellen Falle für die Schutzstreifenbreiten trifft, müssen nachfolgende Tabellenwerte eingehalten werden.

Leitung	Schutzstreifenbreiten in m	
	bis PN 4	➤ PN 4 bis PN 16
DN		
≤ 150	4	4
>150 bis 300		4
>300 bis 500		6
>500		8

3.4. Gasdruckregel- und Messanlagen und Gashausanschlüsse

3.4.1. Allgemeines

Gasdruckregel- und Messanlagen dienen der Übernahme oder Übergabe von Erdgas. Gashausanschlüsse dienen ausschließlich der Übergabe von Erdgas.

3.4.2. Gestaltung von Gasdruckregel- und Messanlagen

Bei der Gestaltung von Gasdruckregel- und Messanlagen gibt es bei der STEW zwei prinzipielle Möglichkeiten.

- einschienig (geringe Versorgungssicherheit)
- zweisehienig (hohe Versorgungssicherheit)

3.4.3 Versorgungssicherheit von Gasdruckregel- und Messanlagen

In Abhängigkeit der Gestaltung der GDRMA ergibt sich ein entsprechendes Maß der Versorgungssicherheit. Bei Störungen oder Instandhaltungsarbeiten an der GDRMA, kann es in Abhängigkeit der gewählten Variante zu einer Unterbrechung der Übernahme oder der Übergabe von Erdgas kommen.

Gewünschte Ersatzversorgungen bei einer Übergabe von Erdgas müssen immer von Netzkunden getragen werden.

3.4.4. Bedingungen in Aufstellungsräumen

Gasdruckregel- und Messanlagen können in Gebäuden und Schrankanlagen der STEW oder des Kunden untergebracht sein. Die Bedingungen zur Aufstellung richten sich nach:

- Gasdruckregel- und Messanlagen - G 491
- Gashausanschlüsse - G 459/2
- Bayerische Bauordnung

3.4.5. Eigentumsgrenzen

Die Eigentumsgrenzen sind im Netzanschlussvertrag eindeutig festzulegen und zu dokumentieren.

3.4.6. Elektrische Trennung

Gasdruckregel- und Messanlagen und Gashausanschlüsse zur Einspeisung und Ausspeisung von Erdgas müssen elektrisch getrennt werden (Isolierstücke oder Flansch mit Exfunkenstrecke) soweit die Zuleitung nicht in PE verlegt wurde.

3.4.7. Zutritt

Der STEW ist der Zutritt zu ihren Betriebsanlagen jederzeit zu gewähren (Messeinrichtungen, Anschlussleitungen, Gasdruckregel- und Messanlagen, Gashausanschlüsse).

4. Ansprechpartner

Für Fragen zu den Mindestanforderungen für den Anschluss an das Gasverteilernetz der STEW, wenden Sie sich bitte an:

**Stadtwerke Bamberg
Energie-und Wasserversorgungs GmbH
Margaretendamm 28
96052 Bamberg**